

Schutzkonzeption gegen sexuelle

Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt

Evangelische Kirchengemeinde Flammersheim
Das Presbyterium
Pützgasse 7, 53881 Euskirchen

1. Einleitung

Wir als evangelische Gemeinde sind dankbar, dass Gott durch Sein Wort und mit seinem Segen in jedem von uns sein Licht entfacht! Die Freude an dem Licht, das durch seinen Sohn Jesus Christus in die Welt kommt und den Anspruch, der aus Gottes Wort erwächst, wollen wir auf unserem Weg an alle Menschen, denen wir begegnen, weitergeben und sie mit in unsere Gemeinschaft nehmen.

Die Gemeindegemeinschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Flammersheim lebt durch die Beziehungen der Menschen miteinander und mit Gott.

Die Gemeinde übernimmt Verantwortung für die ihr anvertrauten Menschen: Gewalt und sexualisierte Gewalt werden nicht toleriert. Der Schutz besonders von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität.

In der Arbeit mit Menschen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, die von Vertrauen geprägt ist. Um sicher leben zu können, benötigen sie Personen, denen sie vertrauen können. Sie brauchen Unterstützung, Hilfe, Schutz und Sicherheit. Sexualisierte Gewalt und andere Gewalterfahrungen verletzen die Würde und Integrität des Menschen.

Besonders Kinder und Jugendliche sind dabei im Blick des Schutzkonzeptes. Erfahren Kinder und Jugendliche sexualisierte Gewalt, werden ihre Entwicklungsgrundlagen gefährdet und ihre seelische Entwicklung geschädigt!

Die Evangelische Kirchengemeinde Flammersheim arbeitet zur Prävention und zum Schutz mit dem Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel zusammen.

Nach einer durchgeführten Potenzial- und Risikoanalyse wurde dieses Konzept erarbeitet.

Grundeinstellung zur Sexualität:

Grundsätzliches:

Sexualität ist ein natürlicher Bestandteil des Lebens und gehört zum Entwicklungsprozess von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Sie setzt eine positive und respektvolle Haltung zur Sexualität im Allgemeinen voraus. Zudem benötigt sie die Möglichkeit, angenehme und sichere sexuelle Erfahrungen zu machen.

Wir sind bunt:

Kein Mensch ist aufgrund seiner sexuellen Identität auszugrenzen oder zu diskriminieren! Mit dem Leitspruch **„Wir sind bunt“** macht die Evangelische Kirchengemeinde Flammersheim ihre positive und bejahende Einstellung zur Vielfalt des Menschen generell, aber auch der sexuellen Identitäten im Besonderen deutlich.

Wir möchten die Rechte der Menschen die zur LGBTQIA* (lesbische, schwule, bisexuelle, transgender, transsexuelle, intersexuelle, asexuelle, queere und andere Geschlechtsidentitäten) Gruppe zählen, anerkennen, stärken und diesen Menschen in unserer Gemeinde Schutzräume bieten, damit sie sich frei von Zwängen, Diskriminierung und Gewalt entwickeln können.

Sexualisierte Gewalt:

Unter sexualisierter Gewalt verstehen wir eine individuelle, alters- und geschlechtsunabhängige Grenzverletzung, d.h. jede sexuelle Handlung, die an oder vor Menschen entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der die Menschen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver und sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Besonderer Schutz soll Schutzbefohlenen zukommen. Schutzbefohlene sind Personen, die aufgrund ihres Alters, ihrer körperlichen und/oder geistigen Verfassung besonders schützenswert sind. Der Begriff umfasst also einen besonders schützenswerten Personenkreis. Ebenso ist ein Hinwegsetzen über persönliche Grenzen und über den „erkennbaren Willen“ betroffener Menschen als sexuelle Gewalt zu werten. **„Nein heißt Nein!“**

2. Ziele des Schutzkonzepts

Das vorliegende Schutzkonzept soll sicherstellen, dass Menschen in unserer Gemeinde vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Misshandlungen geschützt werden. Es soll in der Gemeinde ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch“ geschaffen werden.

Das Schutzkonzept richtet sich daher an alle Gemeindemitglieder, damit eine Kultur der Achtsamkeit entwickelt werden kann.

Zielgruppen:

- **Haupt – und ehrenamtliche Mitarbeitende** der Gemeinde sollen sich der Ursachen und Folgen von sexualisierter Gewalt bewusst werden und für Grenzverletzungen sensibilisiert werden. Sie werden in ihrer Arbeit mit Menschen unter diesem Schutzaspekt besonders geschult und qualifiziert.
- **Kinder und Jugendliche** sollen in den unterschiedlichen Formen der Kinder- und Jugendarbeit in unserer Kirchengemeinde alters- und entwicklungsgemäß gestärkt und sprachfähig gemacht werden, um sie dadurch vor Übergriffen und Grenzverletzungen zu schützen.
- **Potentiellen Täter*innen** soll der Zugang zu Kindern und Jugendlichen in unserer Gemeinde so schwer wie möglich gemacht werden – d.h. es soll durch die Auseinandersetzung mit dem Thema eine erhöhte Aufmerksamkeit innerhalb und außerhalb der Gemeinde erreicht werden.
- **Betroffene/Opfer** und alle Gemeindemitglieder sollen wissen, wo und bei wem sie in unserer Kirchengemeinde Hilfe finden.

3. Prävention

Drei Formen der Prävention lassen sich unterscheiden:

1. Die primäre Prävention (Vorbeugung) wirkt flächendeckend und soll verhindern, dass es überhaupt erst zu Übergriffen kommt. Sie informiert und schafft Strukturen. Eine primärpräventive Maßnahme ist z.B. die Schulung von Mitarbeitenden.

2. Die sekundäre Prävention (Intervention) setzt dann an, wenn es bereits zu Übergriffen gekommen ist. Sie hat zum Ziel, diese möglichst früh aufzudecken und zu beenden. Eine sekundärpräventive Maßnahme ist z.B. das Gespräch mit Betroffenen, in dem Möglichkeiten des weiteren Vorgehens aufgezeigt werden und Hilfe angeboten wird.

3. Die tertiäre Prävention (Rehabilitation) setzt bei Personen an, die Grenzverletzungen oder Missbrauch erlebt haben. Es sollen diese Erfahrungen bestmöglich aufgefangen und die negativen Folgen abgeschwächt werden. Hierbei geht es nicht um die Abwendung unmittelbarer Gefahr, sondern um die mittel- und langfristige Perspektive.

Der Schwerpunkt des vorliegenden Schutzkonzeptes liegt auf der primären vorbeugenden Prävention – also der Schaffung von Strukturen, um sexualisierte Gewalt zu verhindern.

3.1. Maßnahmen zur Prävention

Alle Mitarbeitenden unserer Gemeinde sind für die Umsetzung des Schutzkonzeptes mitverantwortlich, egal ob sie haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende sind. Unser Ziel ist es, alle zu sensibilisieren, zu informieren und entsprechend ihres Arbeitsgebietes regelmäßig entweder durch eigene Angebote oder in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis zu schulen. Die Möglichkeit zur Einsicht in polizeiliche Führungszeugnisse wird wahrgenommen, und eine Selbstverpflichtungserklärung ist von allen zu unterzeichnen.

Information und Sensibilisation aller Mitarbeitenden:

Bei möglichen Neueinstellungen wird über die Maßnahmen zur Prävention im Einstellungsgespräch informiert. Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen werden die Mitarbeitenden vom Presbyterium über das Präventionskonzept informiert. Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden werden in ihren jeweiligen Gruppen von Leitungsorganen für das Thema sensibilisiert und über die Schutzkonzeption informiert.

Der vorliegende Interventionsplan liegt allen Mitarbeitenden vor. Im Sinne der Prävention sind uns die folgenden Themen wichtig, die stetig in den unterschiedlichen Teams Beachtung finden sollen:

- Sprache, Wortwahl, Kleidung
- Verhältnis von Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Medien und soziale Netze

- Erzieherische Maßnahmen
- Toleranz gegenüber geschlechtlicher Identität

Abstinenz- und Abstandsgebot:

Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in der Seelsorge und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten. Sollte es zu einvernehmlichen Beziehungen und/oder sexuellen Kontakten kommen sind die beruflichen und/oder ehrenamtlichen Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse sowie Seelsorge und/oder Beratungssituationen immer zu bedenken und zu achten. Bei Nichtvereinbarkeit zwischen Beziehung und Vertrauensverhältnis sowie Seelsorge und/oder Beratungssituation sind letztere abubrechen und für geeigneten Ersatz ist zu sorgen. Sexuelle Kontakte zu Minderjährigen und/oder anderen Schutzbefohlenen in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.

Führungszeugnisse:

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis gibt u. a. Auskunft darüber, ob eine Person nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f-I, 201a, StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) sowie nach § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) und §§ 232 bis 233a, 234, 235 und 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) verurteilt worden ist. Der Arbeitgeber hat nach § 72a SGB VIII das Recht und seit dem 01.01.2010 auch die Pflicht, die persönliche Eignung eines Arbeitnehmers zu überprüfen, der kinder- oder jugendnah tätig wird.

Das vorliegende Schutzkonzept sieht das Vorlegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses vor:

- **Bei Neueinstellungen:** Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden, die in unserer Gemeinde eingestellt werden, müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Überprüfungen durch andere kirchliche Träger (Diakonisches Werk, Kirchenkreis) werden anerkannt. Die zukünftigen Mitarbeitenden werden darüber im Bewerbungs- bzw. Einstellungsgespräch vom Presbyterium informiert, und ihnen wird eine entsprechende Bescheinigung ausgehändigt.
- **Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen:** Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden unserer Gemeinde legen nach Aufforderung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis alle 5 Jahre vor.

- **Presbyterium:**
Alle Presbyter*innen legen mit Amtsantritt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Diese Maßnahme soll nach jeder Amtsperiode des Presbyteriums wiederholt werden. Die innerhalb der Wahlperiode nachgerückten oder nachberufenen Presbyter*innen legen das Zeugnis zum Antritt ihres Amtes vor.
- Bei **Ehrenamtlichen** entscheidet das Leitungsorgan nach Art der Tätigkeit, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.
- Bei **Honorarkräften/Referent*innen** oder projektbezogen engagierten Ehrenamtlichen wird je nach Dauer, Intensität und Art der Tätigkeit vom Presbyterium (gegebenenfalls bei Arbeitsbereichen in der Kinder- und Jugendarbeit nach einer Beratung mit dem Jugendausschuss) im Einzelfall entschieden, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

Das erweiterte Führungszeugnis wird von den Mitarbeitenden selbst bei der zuständigen Behörde (Meldebehörde) beantragt. Eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Kirchengemeinde als Arbeitgeber ein solches Zeugnis verlangt, wird den Mitarbeitenden vom Presbyterium bzw. auf dessen Anweisung hin ausgehändigt. Ehrenamtliche ab 14 Jahren erhalten eine entsprechende Bescheinigung von der zuständigen Gruppenleitung, diese ist von der/dem Vorsitzenden des Presbyteriums zu unterzeichnen. Die Kosten werden von der Kirchengemeinde erstattet.

Einsicht, Aufbewahrung und Verwaltung:

Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis hat ausschließlich das Presbyterium und gegebenenfalls die zuständige Personalabteilung des Kirchenkreises. Es unterliegt der Schweigepflicht. Nach Einsichtnahme geht das Zeugnis zurück an die Mitarbeitenden. Erhobene Daten werden unter Beachtung der kirchlichen und staatlichen Regelungen zum Datenschutz erhoben und aufbewahrt. Sollte das Vorlegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verweigert werden oder sollte das vorgelegte Zeugnis Einträge zu oben genannten einschlägigen Straftatbeständen aufweisen, ist eine Eignung zur (Mit-)Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Flamersheim nicht gegeben. Ein Abschluss eines Arbeitsvertrages kann naturgemäß erst nach Vorlage des Zentralregisterauszuges erfolgen. Bei bereits eingestellten Mitarbeitenden sind diese bis zur Klärung des Sachverhalts freizustellen. Ehrenamtlich Mitarbeitende werden von den Aufgaben ebenfalls bis zur abschließenden Klärung von der Arbeit entbunden. Verantwortlich für die Entscheidungen ist das Presbyterium.

Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung (**Anhang 1**) soll zur Sensibilisierung und als Rahmen zum Umgang mit Schutzbefohlenen dienen. Die Selbstverpflichtungserklärung ist von allen Mitarbeitenden in Leitungspositionen zu unterzeichnen. Sie stellt keinen rechtsgültigen Vertrag zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Flamersheim und den Mitarbeitenden dar, sondern ist eine ausdrückliche und ernsthafte Willensbekundung, die

Persönlichkeit, Würde und die individuellen Grenzen aller Schutzbefohlenen zu achten und aktiv daran mitzuarbeiten, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Schutzbefohlene zu ermöglichen.

Fehlerkultur:

Grundsätzlich ist es in unserer Gemeinde erlaubt, Fehler zu machen. Wir versuchen offen und konstruktiv mit Fehlern umzugehen. Aus Fehlern lernt man, und nur so kann man sich weiterentwickeln.

Allerdings erklären wir gemeinsam mit dem Kirchenkreis: Fehler sind in Bezug auf sexualisierte Gewalt anders zu betrachten. Der Kirchenkreis und die Evangelische Kirchengemeinde Flamersheim haben **gegenüber sexualisierter Gewalt eine klare Null-Toleranz-Haltung**. Gerade im Kontext sexualisierter Gewalt ist ein frühzeitiges Erkennen und Melden von Fehlverhalten unabdingbar, um gezielt Korrektur- und Präventionsmaßnahmen vorzunehmen. Wir streben an, dass sich alle uns anvertrauten Menschen sicher sein können, dass in Fällen von sexualisierter Gewalt nach professionellen Standards gehandelt wird.

Vertrauenspersonen:

Für die Mitteilung von sexualisierter Gewalt gibt es im Kirchenkreis vom Kreissynodalvorstand berufene Vertrauenspersonen. Der Kirchenkreis folgt der Empfehlung der Evangelischen Kirche im Rheinland und beruft durch die Kreissynode Vertrauenspersonen (möglichst verschiedenen Geschlechts). Die Ev. Kirchengemeinde Flamersheim verweist auf diese Vertrauenspersonen als Kontakte bei Mitteilung von sexualisierter Gewalt.

Die Vertrauenspersonen sind ansprechbar für Betroffene sowie Ratsuchende und haben Kenntnisse über Verfahrenswege, Beratungsstellen und Hilfseinrichtungen. Sie nehmen die Erstmeldung von Verdachtsfällen auf und geben, entsprechend ihrer Lotsenfunktion, diese weiter, beziehungsweise klären über das weitere Vorgehen auf.

Im Bedarfsfall unterstützen sie Betroffene bei der ersten Kontaktaufnahme mit der landeskirchlichen Ansprechstelle. In begründeten Verdachtsfällen weisen sie auf die Meldepflicht der Mitarbeitenden an die Meldestelle der EKIR weiter.

Im Überblick haben die Vertrauenspersonen folgende Aufgaben:

- Ansprechbarkeit rund um das Thema sexualisierte Gewalt
- Anlaufstelle für Betroffene und Angehörige
- Anlaufstelle für Mitarbeitende, bei denen eine Vermutung oder ein Verdacht aufkommt oder vorliegt
- Sortieren der Informationen und Dokumentation der mitgeteilten Verdachtsfälle.
- Weitergabe der Informationen an das Interventionsteam
- Vertrauliche Beratung bei der landeskirchlichen Ansprechstelle
- Unterstützung von ehrenamtlich Mitarbeitenden bei der Meldung in Fällen mit begründetem Verdacht bei der landeskirchlichen Meldestelle
- Kontaktvermittlung zu flankierenden Angeboten und professionellen Hilfsangeboten

Die Vertrauenspersonen des Ev. Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel sind:

Frau Lena Kunert, Psychologin (M.SC.)

- **0228 6880 150 oder 0157 80504855**

Herr Jan Thomas, Psychologe (M.SC.)

- **0228 6880150 oder 0157 80504855**

Sabine Cornelissen, Diakonin

- **Tel: 0228 30787-14**

oder die Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland

- **Tel: 0211 4562 391, Mail: ansprechstelle@ekir.de**

Interventionsplan:

Der Interventionsplan dient als strukturierter Handlungsleitfaden für ein professionelles Handeln und soll allen beteiligten Personen Handlungssicherheit bieten.

Ehrenamtlich wie beruflich Mitarbeitende denen ein Fall von sexualisierter Gewalt zugetragen wird, sollten sich ausdrücklich an eine Vertrauensperson (s.o.) oder bei Beratungsbedarf zur Einschätzung des Verdachts an die landeskirchliche Ansprechstelle, bei begründetem Verdacht an die landeskirchliche Meldestelle wenden.

Es sind drei unterschiedliche Handlungsebenen in den Blick zu nehmen:

- die Ebene der Betroffenen
- die Ebene der Einrichtung
- die Ebene der beschuldigten Person(en)

wie auch vier unterschiedliche Fallkonstellationen:

- sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende
- sexualisierte Gewalt, von der berichtet wird, die aber außerhalb der Gemeinde stattgefunden hat,
- sexualisierte Gewalt unter Schutzbefohlenen in der Gemeinde
- generelle sexualisierte Gewalt in der Gemeinde.

Nach einer erfolgten Intervention gemäß des Interventionsplans ist eine Aufarbeitung der Vorkommnisse und gegebenenfalls die Rehabilitierung einer Person essenziell. Fälle von sexualisierter Gewalt fügen allen beteiligten Personen und der Kirche großen Schaden zu. Ein Konzept zur Rehabilitation (wenn sich zum Beispiel herausstellt, dass die Beschuldigungen nicht zutreffen) ist enorm wichtig, insbesondere, wenn die beschuldigte Person in ihrer sozialen oder auch ökonomischen Existenz vernichtet wird. Auch da haben der Kirchenkreis und die Gemeinde eine Verantwortung. Aufgrund der Fürsorgepflicht für beschuldigte Mitarbeitende sind auch Aufarbeitung und Rehabilitierung Bausteine eines Schutzkonzeptes.

Beim Handeln in Verdachtsmomenten oder bei Meldung über einen Fall von sexualisierter Gewalt, fühlen sich viele Mitarbeitende erst einmal hilflos, da sie nicht jeden Tag mit diesen

Themen konfrontiert sind. Daher sind neben dem Wissen um die Strukturen Handlungsleitfäden und Schulungen enorm wichtig. An dieser Stelle wollen wir als ersten Handlungsleitfaden auf die ERNST-Formel verweisen:

Erkennen

Ruhe bewahren

Nachfragen

Sicherheit herstellen

Täter*innen stoppen und Betroffene erkennen

Das fasst die für uns wichtigsten Handlungsempfehlungen in Krisensituationen zusammen.

Handlungsleitfaden:

Was ist zu tun bei der Vermutung, dass ein Mensch betroffen ist von sexualisierter Gewalt?

Was NICHT zu tun ist:

- Handeln auf eigene Faust!
- Direkte Konfrontation der vermutlichen Täter*innen mit der Vermutung!
- Eigene Ermittlungen zum Tathergang!
- Eigene Befragungen durchführen!
- Informationen an die vermutlichen Täter*innen weitergeben!
- Falle eines Vorfalls in der Kinder und Jugendarbeit: Direkte Konfrontation der Eltern des Kindes, der Jugendlichen mit dem Sachverhalt!

Was zu TUN ist:

- Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!
- Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen! Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten. Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
- Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!
- Leitungsorgane hinzuziehen, sofern sie nicht direkt mit dem Fall vertraut oder involviert sind.
- **Auch für sich selber Hilfe holen!**
- Mit einer der Vertrauenspersonen des Kirchenkreises (geschulte Fachkraft) Kontakt aufnehmen. Sie nimmt die Mitteilung auf und berät zum weiteren Vorgehen. Über alle Fälle ab einem vagen Verdacht informiert sie das Interventionsteam (Superintendentin, Pressereferat) und weist auf die Möglichkeit der vertraulichen Beratung durch die Ansprechstelle hin.
- Das Interventionsteam kommt zeitnah zur Einschätzung der Sachlage und Dringlichkeit zusammen und zieht bei Minderjährigen eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a SGBVIII hinzu. Sie schätzen bei Minderjährigen das Gefährdungsrisiko ein und beraten zu weiteren Handlungsschritten.

Bei einem begründeten Verdacht besteht die Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle.

- Gegebenenfalls Weiterleitung an das Jugendamt
Begründete Verdachtsfälle und Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.
- Aufarbeitung und ggf. Rehabilitierung.

Bei einem Vorfall in der Kirchengemeinde liegt die Zuständigkeit beim Presbyterium. Das Presbyterium bleibt in der Verantwortung Superintendent*in und Interventionsteam des Kirchenkreises beraten und unterstützen den Träger.

Schulungen:

Die Evangelische Kirchengemeinde Flamersheim sieht eine spezielle Schulung für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende vor.

Wer muss eine Schulung machen:

- Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden
- Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden in Leitungsfunktionen
- Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden oder Honorarkräfte, bei denen die zuständigen Leitungsorgane entscheiden, dass sie eine Schulung benötigen.

In Schulungen werden Mitarbeitende allgemein für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert, für den Umgang mit einem Verdachtsfall geschult und über die internen Verfahrenswege informiert. Die Inhalte und die Zielgruppen der einzelnen Fortbildungsmodule unterscheiden sich je nach Einsatzort und Verantwortungsbereich. Alle Mitarbeitenden nehmen nach erfolgter Anstellung/Tätigkeitsaufnahme an einer individuell passgenauen Schulung teil. Eine Auffrischung muss nach Kirchengesetz nicht sein, ist aber mindestens alle fünf Jahre sinnvoll. Der Kirchenkreis bietet passende Schulungsmodule an.

Mitarbeitende, die im Besitz einer „Jugendleiter*innencard“ (Juleica) sind, haben diese Bausteine im Rahmen der Juleica-Schulung bereits absolviert. Das Amt für Jugendarbeit hat in Zusammenarbeit mit der Ansprechstelle der EKIR die Inhalte der Schulungen an die entsprechenden Bausteine angepasst.

Zusätzlich wird für jugendliche Mitarbeitende eine interne Schulung einmal im Jahr angeboten.

Meldepflicht:

Bei begründetem Verdacht besteht eine Meldepflicht an die landeskirchliche Meldestelle.

Wenn Unsicherheit besteht, ob ein Verdacht vage oder begründet ist, kann die Vertrauensperson im Kirchenkreis hierzu beraten oder man kann sich an die landeskirchliche Ansprechstelle wenden. Alle beruflich Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Meldung bei der Meldestelle selbst (telefonisch/per Mail oder persönlich nach Vereinbarung)

vorzunehmen, bei ehrenamtlich Tätigen kann die Meldung auf Wunsch durch die jeweilige Vertrauensperson erfolgen.

Rehabilitierung und Aufarbeitung:

Um weitere Schäden zu vermeiden, ist es für uns unerlässlich, eine Aufarbeitungs- und Rehabilitierungsstrategie in Fällen von sexualisierter Gewalt zu entwickeln. Diese soll dazu dienen, eine traumatisierte Institution wieder handlungsfähig zu machen und zu stabilisieren. Entsprechend sind alle Beteiligten, primär wie sekundär, in den Blick zu nehmen und bei der Verarbeitung der Geschehnisse zu unterstützen. Durch eine professionelle Aufarbeitung auf Ebene der betroffenen Personen und auf Ebene der Institution wird ein Fall strukturiert und gründlich aufgearbeitet, wodurch die Schäden so gering wie möglich gehalten werden. Daraus ergeben sich folgende wichtige Punkte bei der Aufarbeitung:

- Identifizierung und Behebung der Fehlerquellen
- Beratung und Unterstützung durch externe Fachkräfte einholen
- Hilfs- und Unterstützungsangebote für direkt Betroffene
- Klare Verfahrensabläufe installieren

Ist eine Person zu Unrecht eines Falles von sexualisierter Gewalt beschuldigt worden, muss diese angemessen und vollständig rehabilitiert werden. Falschaussagen und Beschuldigungen können verschiedene Motivationen vorausgehen. Diese Motive sind zu eruieren, um entsprechend angemessene Schritte zur Rehabilitierung einzuleiten. Wollte eine erwachsene Person jemandem absichtlich Schaden zufügen, hat dies strafrechtliche Konsequenzen.

Hat ein Kind/ein Jugendlicher eine Person zu Unrecht beschuldigt, so sind die damit einhergehenden Folgen zu thematisieren und bei der Entwicklung eines Problembewusstseins zu unterstützen. In Fällen der Beschuldigung aufgrund von Fehlinterpretationen müssen diese transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden.

In Fällen der Rehabilitierung sind anschließend folgende Punkte zu beachten:

- Sensibilisierung für die Folgen von Falschbeschuldigungen
- Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung
- Gegebenenfalls Bereitstellung eines anderen und angemessenen Arbeitsplatzes
- Erkennen der Motivlagen der Beteiligten
- In dem Fall, dass einer/einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen/deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung der Betroffenen zu treffen und durchzuführen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

4. Nachhalten von Schulungen und Führungszeugnissen:

- Zuständig für das Nachhalten von Führungszeugnissen im Bezug auf **hauptamtliche Mitarbeitende** ist die Personalabteilung des Kirchenkreises in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium.
Für das Nachhalten wahrgenommener Schulungen ist das Presbyterium zuständig.
- Zuständig für das Nachhalten der Führungszeugnisse und wahrgenommenen Schulungen von **ehrenamtlichen Mitarbeitenden und/oder Honorarkräften** ist in erster Linie das Presbyterium.
Das Presbyterium kann diese Aufgabe an hauptamtliche Mitarbeitende übertragen, ist jedoch in der Pflicht, in regelmäßigen Abständen von einem Jahr zu kontrollieren, ob das Nachhalten von der beauftragten Person wirklich durchgeführt wurde.

Das Presbyterium ist dafür zuständig, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden die möglichen Schulungen anzubieten bzw. darauf hinzuweisen.

Das Presbyterium kann diese Aufgabe an hauptamtliche Mitarbeitende übertragen, ist jedoch in der Pflicht, in regelmäßigen Abständen von einem Jahr zu kontrollieren, ob das Nachhalten von der beauftragten Person wirklich durchgeführt wurde.

ANHANG 1: Selbstverpflichtungserklärung

NAME: _____

Die Kinder- und Jugendarbeit in der Ev. Kirchengemeinde Flamersheim geschieht im Auftrag Gottes, der alle Menschen liebt und die Schwachen schützt. Die Liebe Jesu Christi motiviert uns zur Liebe gegenüber unserem Nächsten. In der Kraft des Heiligen Geistes wollen wir ein Zeugnis der Menschenfreundlichkeit Gottes sein.

Unsere Arbeit mit Menschen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Menschen, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind für uns bindend.

Dies anerkennend gebe ich folgende Selbstverpflichtungserklärung ab:

1. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für alle Menschen in der Gemeinde zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit in der Gemeinde sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit anderen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme andere bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Gemeindegemeinschaft. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson des Kirchenkreises. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren, und ich kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzepts meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Datum / Ort: _____ Unterschrift: _____